

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn R...,

gegen die JVA Butzbach wegen Behinderung der Arbeit des Beschwerdeführers
als Gefangenengewerkschaftssprecher der GG/BO

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Masing

und die Richterin Baer

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 29. Oktober 2015 einstimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-
men und damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einst-
weiligen Anordnung.**

G r ü n d e :

I.

Die Verfassungsbeschwerde des Sprechers einer Verbindung von Strafgefange- 1
nen, die die Behinderung seiner Betätigung für diese Verbindung in einer Justizvoll-
zugsanstalt zum Gegenstand hat, ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die
Annahmeveraussetzungen nach § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen.

Weder kommt der Verfassungsbeschwerde grundsätzliche Bedeutung zu (§ 93a 2
Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG) noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90
Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2
Buchstabe b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg. 2

Unbeschadet der Frage, ob sich Vereinigungen von Gefangenen, die sich als Ge- 3
werkschaft bezeichnen, und deren Mitglieder auf die Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs.
3 GG berufen können, ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig, weil
sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen der § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 92
BVerfGG entsprechend begründet ist. Der Beschwerdeführer hat nicht in ausreichen-

dem Maß dargelegt, welchen konkreten Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt er unterlegen hat und welche gewerkschaftlichen Aktivitäten im Einzelnen hierdurch behindert worden sind. Gänzlich unterlassen hat der Beschwerdeführer Ausführungen zur Rechtswegerschöpfung oder zu deren ausnahmsweiser Entbehrlichkeit im Sinne von § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG sowie zur Wahrung der Monatsfrist nach § 93 Abs. 1 BVerfGG.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 4

II.

Mit der Nichtannahme wird der Eilantrag gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG). 5

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 6

Kirchhof

Masing

Baer

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom
29. Oktober 2015 - 1 BvR 2572/15**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. Oktober 2015 - 1 BvR 2572/15 - Rn. (1 - 6), http://www.bverfg.de/e/rk20151029_1bvr257215.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2015:rk20151029.1bvr257215